

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück ■ 21

Kiel, den 1. November

1967

Inhalt: I. Gesetze und Verordnungen —

II. Bekanntmachungen

Einberufung der Landesynode (S. 181). — Zuruhesetzung von Bischof D. Wester (S. 181). — Urkunde über die Errichtung einer vierten Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Oldenfelde, Propstei Stormarn (S. 181). — Zentrale Warmwasserbereitung (S. 182). — Propsteihauptkasse Stormarn (S. 182). — Literatur vom 13. Deutschen Evangelischen Kirchentag Hannover 1967 (S. 183). — Ausschreibung von Pfarrstellen (S. 184). — Stellenausschreibung (S. 184).

III. Personalien (S. 184).

Bekanntmachungen

Einberufung der Landesynode

Kiel, den 9. Oktober 1967

Gemäß Artikel 97 Absatz 2 der Rechtsordnung ist die Landesynode der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins von ihrem Präsidenten nach Beratung mit der Kirchenleitung zu einer am Montag, dem 13. November 1967, um 9.00 Uhr im Conventgarten in Rendsburg beginnenden Tagung einberufen worden. Die Synode wird am Sonntag, dem 12. November 1967, um 20.00 Uhr mit einem Abendmahlsgottesdienst in der St. Marienkirche zu Rendsburg eröffnet.

Wir bitten unsere Pastoren und Pastorinnen, entsprechend den Bestimmungen des Artikels 137 der Rechtsordnung, am Sonntag, dem 12. November 1967, in allen Hauptgottesdiensten der Tagung der Landesynode fürbittend zu gedenken.

Die Kirchenleitung
In Vertretung:
Dr. Lübner

KL-Nr. 1294/67

Zuruhesetzung von Bischof D. Wester

Kiel, den 27. Oktober 1967

Gemäß § 1 des Kirchengesetzes über das Ausscheiden des Bischofs aus seinem Amt vom 15. November 1962 wird Bischof D. Wester auf seinen Antrag vom 3. Januar 1967 mit Wirkung vom 1. November 1967 in den Ruhestand versetzt.

Die Vertretung im Amt des Bischofs für Schleswig bis zu der Einführung des von der Landesynode neuzuwählenden Bischofs für Schleswig übernimmt der Bischof für Holstein. Dienstsliche Post ist an seine Anschrift: (23) Kiel, Dänische Straße 27/35, zu richten.

Die Kirchenleitung
In Vertretung:
Dr. Lübner

KL-Nr. 1331/67

Urkunde

über

die Errichtung einer vierten Pfarrstelle
in der Kirchengemeinde Oldenfelde,
Propstei Stormarn.

Gemäß Artikel 37 der Rechtsordnung wird angeordnet:

§ 1

In der Kirchengemeinde Oldenfelde, Propstei Stormarn,
wird eine vierte Pfarrstelle errichtet.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. November 1967 in Kraft.

Kiel, den 12. Oktober 1967

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

(L.S.)

gez. Otte

Nr. 20 Oldenfelde 4. Pfst. — 67 — VI/4

Kiel, den 12. Oktober 1967

Vorstehende Urkunde wird hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Otte

Nr. 20 Oldenfelde 4. Pfst. — 67 — VI/4

Zentrale Warmwasserbereitung

Kiel, den 23. Oktober 1967

In Abänderung des Abschnitts B III Ziff. 7 der Baufachlichen Bestimmungen für den Bau von Pastoraten im Bereich der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 8. Mai 1963 (KBVBl. S. 58) werden keine Bedenken erhoben, wenn Zentralheizungen künftig mit einer zentralen Warmwasserversorgungsanlage verbunden werden.

Für die Benutzung der zentralen Warmwasserversorgungsanlage ist vom Dienstwohnungsinhaber neben dem Heizkostenbeitrag eine Entschädigung nach Maßgabe der §§ 6 Abs. 3, 7 der Verwaltungsanordnung über die Kosten von Sammelheizungs- und Warmwasserversorgungsanlagen für Dienstwohnungen vom 30. September 1965 (KBVBl. S. 153) in der Fassung vom 26. Januar 1967 (KBVBl. S. 29) zu entrichten. Die Höhe der pauschalen Entschädigung wird für jede Heizperiode vom Landeskirchenamt festgesetzt und im Kirchlichen Gesetz u. Verordnungsblatt bekanntgegeben.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
In Vertretung:
Mertens

Uz.: 6503 — 67 — III

Propsteihauptkasse Stormarn

Kiel, den 17. Oktober 1967

Die Synode der Propstei Stormarn hat in ihrer Sitzung am 18. Januar 1967 die Verwaltungsgrundsätze für die Propsteihauptkasse Stormarn beschlossen.

Nachdem das Landeskirchenamt gemäß Art. 62 Abs. 1 Ziff. 3 in Verbindung mit Abs. 3 der Rechtsordnung und der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg die Genehmigung erteilt haben, werden hiermit die Verwaltungsgrundsätze veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Im Auftrage:
Dr. Freytag

Uz.: 8340 — 67 — V/6

Verwaltungsgrundsätze für die Propsteihaushaltskasse der Propstei Stormarn

§ 1

Die Propsteihauptkasse ist eine Einrichtung der Propstei Stormarn. Sie hat ihren Sitz in Hamburg-Volksdorf.

§ 2

(1) Die Propsteihauptkasse der Propstei Stormarn prüft die vereinnahmten Kirchensteuern, die durch Zuführung des Kirchensteueraufkommens aus dem Lohnabzugsverfahren eingehen. Sie sind an die Kirchengemeinden bzw. Kirchengemein-

meinverbände weiterzuleiten. Dabei bedient sich die Propsteihauptkasse eines Schlüssels, der sich aus der Auswertung der Veranlagungslisten und der Lohnsteuerkarten ergibt. Den Schlüssel hält sie entsprechend den Bestimmungen der Kirchensteuerrichtlinien auf dem laufenden und teilt ihn den Kirchengemeinden bzw. den Kirchengemeinverbänden mit.

(2) Sie führt die Zentrale Pfarrkasse.

(3) Sie führt die Propsteikasse.

(4) Sie verwaltet die durchlaufenden Gelder.

(5) Sie berät die Kirchengemeinden und Kirchengemeinverbände.

(6) Die Propsteisynode kann ihr weitere Aufgaben übertragen.

§ 3

Die Kirchengemeinden bzw. Kirchengemeinverbände der Propstei Stormarn können der Propsteihauptkasse folgende Aufgaben übertragen:

a) Kassen- und Rechnungsführung

b) Aufstellen der Jahresrechnungen und der Vermögensverzeichnisse

c) Beratung beim Aufstellen der Haushaltspläne und der Kirchensteuer- bzw. Gemeindeumlagebeschlüsse

d) Bewirtschaften der Gelder nach dem Haushaltsplan und nach Weisung der zuständigen kirchlichen Körperschaften

e) Führen des Kapitalien- und Schuldenbuches

f) Überprüfen der Besteuerungsunterlagen

g) Veranlagungen zur örtlichen Kirchensteuer

h) Vorbereitendes Bearbeiten der Anträge auf Erlass und Stundung von Kirchensteuern

i) Führen der Grundbesitznachweisung

k) Einziehen der Gebühren und Abgaben der Pachten, Mieten und sonstigen Einnahmen nach Maßgabe der Gebührenordnungen, Inventarien und Verträge.

§ 4

(1) Die Übertragung von Aufgaben nach § 3 an die Propsteihauptkasse durch Beschlüsse der zuständigen Körperschaften bedarf der Zustimmung des Propsteivorstandes.

(2) Der Zeitpunkt der Übertragung ist schriftlich festzulegen. Bei Übergabe der Geschäfte ist eine Niederschrift aufzunehmen, in der alle übergebenen Unterlagen und Vermögenswerte aufzuführen sind und der Stand der Kassen- und Rechnungsführung festgestellt wird.

§ 5

(1) Die Propsteihauptkasse führt die ihr gemäß § 3 übertragenen Geschäfte nach Weisung der zuständigen Körperschaften im Rahmen der geltenden kirchlichen Gesetze und Verwaltungsvorschriften aus.

(2) Sind für die Kassen- und Rechnungsführung keine landeskirchlichen Bestimmungen und Anweisungen erlassen, so gelten die für öffentliche Kassen erlassenen Vorschriften entsprechend.

(3) Die Propsteihauptkasse darf nur auf Grund einer schriftlichen Kassenanweisung des für die betreffende Kasse Anweisungsberechtigten (Vorsitzender des Propsteivorstandes, des Kirchenvorstandes, des Kirchengemeindeausschusses bzw. des Verbandsausschusses und bestellte Vertreter) Einnahmen erheben und Ausgaben leisten.

(4) Ausgabeanweisungen sind nur auszuführen, wenn in dem betreffenden Haushaltsplan die Mittel hierfür zur Verfügung stehen. Bleiben die Einnahmen hinter den Titelanlagen zurück oder ist eine Überschreitung des Ausgabebetitels zu befürchten, so ist das zuständige Organ rechtzeitig aufzufordern, den notwendigen Deckungsbeschluss zu fassen.

(5) Dem Propsteivorstand und den Körperschaften der auftraggebenden Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände ist vierteljährlich (im letzten Vierteljahr des Rechnungsjahres monatlich) eine Übersicht über die Soll- und Istzahlen aller Einnahme- und Ausgabebetitel zur Kontrolle ihrer Haushaltswirtschaft vorzulegen und, falls erforderlich, zur wirtschaftlichen Lage Stellung zu nehmen.

(6) Die Körperschaften der auftraggebenden Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände sind berechtigt, von der Propsteihauptkasse in ihren Angelegenheiten jederzeit Auskunft zu verlangen und Einblick in die Geschäftsführung und die Unterlagen der Propsteihauptkasse zu nehmen.

§ 6

(1) Für die Propsteihauptkasse ist zu Beginn des Rechnungsjahres ein Haushaltsplan aufzustellen, der von der Propsteisynode zu beschließen ist und der Genehmigung des Landeskirchenamtes bedarf.

(2) Der Haushaltsplan der Propsteihauptkasse ist mit den getrennten und in sich ausgeglichenen Haushaltsplänen der von der Propsteihauptkasse mitgeführten Propsteikasse und der Zentralen Pfarrkasse zu einem Gesamthaushalt zu verbinden. Die Haushaltspläne der Einrichtungen der Propstei (z. B. Freizeitheim „Haus am Schüberg“, Altersheim Lichtensee und Jugendheim Lichtensee), die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen geführt werden, werden dem Propsteihaushalt als Anlagen beigelegt.

(3) Die Propsteisynode nimmt die Jahresrechnungen der Propsteihauptkasse, der Propsteikasse und der Zentralen Pfarrkasse ab und beschließt über die Entlastung.

§ 7

(1) Die Kosten der Propsteihauptkasse werden wie folgt gedeckt:

- a) durch Zinsen der laufenden Konten
- b) durch Mahngebühren und Verzugszinsen
- c) durch einen Verwaltungskostenbeitrag der Propstei
- d) durch Gebühren der Kirchengemeinden und Verbände, die ihre Rechnungsführung der Propsteihauptkasse nicht übertragen haben, jedoch einzelne Aufgaben und Aufträge erledigen lassen
- e) durch Verwaltungskostenbeiträge der Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände, die ihre Kassen- und Rechnungsführung durch die Propsteihauptkasse vornehmen lassen

(2) Der Maßstab zur Errechnung der Verwaltungskostenbeiträge muß dem Umfang der von der Propsteihauptkasse ausgeführten Aufgaben entsprechen.

(3) Die Propsteisynode wählt einen Ausschuß, der aus dem Propst als Vorsitzenden und sechs weiteren Mitgliedern besteht. Drei von diesen Mitgliedern müssen Kirchengemeinden oder Kirchengemeindeverbänden angehören, die ihre Kassen- und Rechnungsführung der Propsteihauptkasse gemäß § 3 nicht übertragen haben. Die Mitglieder dieses Ausschusses brauchen der Synode nicht anzugehören.

(4) Der Ausschuß setzt den Maßstab gemäß Absatz 2 fest. Die Propsteisynode kann ihn vor Abnahme der Jahresrechnung ändern.

§ 8

Der Propsteivorstand kann für die Propsteihauptkasse eine Geschäftsordnung erlassen.

§ 9

(1) Die Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände können zum Schluß eines Rechnungsjahres von der Propsteihauptkasse die Übertragung der Aufgaben gemäß § 3 zurücknehmen.

(2) Der Beschluß der Körperschaften über die Rücknahme der Aufgaben muß dem Propsteivorstand spätestens ein Jahr vor dem Zeitpunkt der Wirksamkeit zugehen. Für die Rücknahme gilt § 4, Absatz 2, Satz 2.

§ 10

Diese Verwaltungsgrundsätze treten mit dem 18. Januar 1967 in Kraft.

Literatur vom 13. Deutschen Evangelischen Kirchentag Hannover 1967

Kiel, den 11. Oktober 1967

Hiermit wird darauf hingewiesen, daß im Kreuz-Verlag in Stuttgart nunmehr die Veröffentlichungen der Referate, Predigten, Bibelarbeiten und Vorlesungen vom 13. Deutschen Evangelischen Kirchentag Hannover 1967 erschienen sind. Das Material ist diesmal nicht in einem Band zusammengefaßt, sondern in sieben Einzelbroschüren herausgegeben worden:

1. Bildband „Erlebter Kirchentag“
2. Vorlesungen
3. Predigten und Bibelarbeiten
4. — 7. Referate der vier Arbeitsgruppen.

Diese Veröffentlichungen können für eine sachbezogene Nacharbeit in den Gemeinden verwendet werden und sind über den Buchhandel erhältlich.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Schwarz

Ausschreibung von Pfarrstellen

Die neu errichtete 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde **Kiel, Hasseldieksdam**, Propstei Kiel, wird zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in 23 Kiel, Falkstraße 9, zu richten, der die Bewerbungen über das Landeskirchenamt an den Herrn Bischof weiterreicht.

Die 3. Pfarrstelle umfaßt den 2. Bauabschnitt des Neubaugebietes **Kiel-Mettenhof**. Die Wohnungen in diesem Gebiet werden Ende des Jahres, spätestens im Frühjahr 1968, bezogen werden. Weitere Auskünfte können beim Propsteivorstand in Kiel, Tel. 4 75 69, eingeholt werden.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Uz.: 20 Kiel-H'damm (3. Pfst.) — 67 — VI/4

*

Die 2. Pfarrstelle der Hauptkirchengemeinde in **Samburg-Altona**, Propstei Altona, wird zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes nach Präsentation des Propsteivorstandes. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in 2 Samburg 50, Düppelstraße 39, einzusenden.

Geräumiges Pastorat mit Ölheizung ist vorhanden.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Uz.: 20 Hauptk'dge Altona 2. Pfst. — 67 — VI/4

*

Die Pfarrstelle **Lügumflöster** der Nordschleswigischen Gemeinde wird zum 1. November 1967 frei und hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Berufung durch die Kirchenvertretung der Nordschleswigischen Gemeinde. Die Berufung bedarf der bischöflichen Bestäti-

gung. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Vorstand der Nordschleswigischen Gemeinde der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins, 3. Bdn. Herrn Pastor Jessen in Tinglegg/Dänemark, zu richten. Dort sind auch nähere Auskünfte zu erhalten.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Uz.: 20 Lügumflöster-Nordschl. — 67 — VI/4

*

Die 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde **Ahrensburg**, Propstei Stormarn, wird zum 1. Februar 1968 vakant und hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes nach Präsentation des Propsteivorstandes. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in 2 Samburg-Volksdorf, Kockenhof 1, einzusenden.

Modernes Pastorat vorhanden. Alle Schularten am Ort.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Uz.: 20 Ahrensburg 3. Pfst. — 67 — VI/4

Stellenausschreibung

Die Kirchengemeinde **Kendsburg-St. Marien** sucht zu früherem oder späterem Zeitpunkt einen

Kirchendiener,

der Interesse an einer verantwortlichen Aufgabe in der Gemeinde hat. Vergütung nach KAT. Werkdienstwohnung kann gestellt werden. Schriftliche Bewerbungen erbeten an den Kirchenvorstand **Kendsburg-St. Marien**, An der Marienkirche 21.

Uz.: 30 Kdsbg. St. Mar. — 67 — XII/7

Personalien

Die erste theologische Prüfung haben
bestanden:

Am 12. Oktober 1967 die Studenten der Theologie

Christian Gülzow aus Danzig-Langfuhr, Hans-Joachim Günther aus Kiel, Friedrich-Wilhelm Levin aus Spremberg/Lausitz, Fräulein Susanne Maurer aus Samburg, Henning Paulsen aus Lübeck, Hans Hinrich Keimer aus Norby, Gerd Schmidt aus Guben, Reinald Schröder aus Schleswig, Rainer Sieg aus Braunsberg/Ostpreußen, Hans-Joachim Simon aus Uetersen, Jens Timm aus Samburg und Joachim Wiezke aus Bublitz/Pommern.

Die zweite theologische Prüfung haben
bestanden:

Am 4. Oktober 1967 die Kandidaten des Predigtamtes:

Hartmut Bente (Kiel), Eckhard Braun (Köslin), Jes Christophersen (Sterup/Angeln), Ernst Otto Hansen (Garding), Fräulein Dagmar Hartwig (Forst/Lausitz), Hauke Heuck (Kiel), Werner Soershelmann (Nöbbe/Wstland), Hartwig Kahl (Kiel), Ulrich Köhn (Samburg), Wolfgang Kühn (Samburg), Eckard Lange (Temnick/Pommern), Hans-Germann Lodemann (Schleswig), Timm-Germann Lohse (Teypore/Indien), Manfred Pech (Mainz),

Peter Richter (Büsum), Gerhard Schmidt (Lübeck), Bodo Schumann (Neumünster), Hans-Eberhard Schulz (Danzig), Georg Ullrich (Laggarden/Ostpreußen), Volkmar Weide (Hohen-Schönau/Krs. Naugard) und Hans Heinrich Will (Uetersen).

Die Prüfung für den Dienst des Pfarrvikars haben bestanden:

Am 5. Oktober 1967 die Pfarrvikaranwärter
Gerhard Albrecht, Selmut Kehring und Bruno Spießwinkel.

Ernannt:

Am 20. Oktober 1967 die Pastorin Erika Förster, Tzehoe, mit Wirkung vom 1. Oktober 1967 zur Pastorin der St. Laurentii-Kirchengemeinde in Tzehoe (4. Pfarrstelle), Propstei Münsterdorf.

Berufen:

Am 6. Oktober 1967 der Pastor Friedrich Niemann, bisher in Gevelsberg, mit Wirkung vom 15. Oktober 1967 zum Pastor der Kirchengemeinde Schnelsen (3. Pfarrstelle), Propstei Niendorf;

am 6. Oktober 1967 der Pastor Jürgen Tiede, bisher in Timmendorferstrand, zum Pastor der Kirchengemeinde Ahrensburg (4. Pfarrstelle), Propstei Stormarn.

Eingeführt:

Am 1. Oktober 1967 der Pastor Dr. Gerhard Müller als Pastor in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Wellingsbüttel, Propstei Stormarn;

am 1. Oktober 1967 der Pastor Hermann Trunz als Pastor in die 7. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Niendorf, Propstei Niendorf;

am 8. Oktober 1967 der Pastor Werner Seibt als Propst der Propstei Oldenburg und gleichzeitig als Pastor in die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Neustadt, Propstei Oldenburg;

am 8. Oktober 1967 der Pastor Jürgen Tiede als Pastor in die 4. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Ahrensburg, Propstei Stormarn;

am 8. Oktober 1967 der Pastor Johannes Schlemmer als Pastor in die 3. Pfarrstelle der Christ-König-Kirchengemeinde Samburg-Lokstedt, Propstei Niendorf.

Entlassen:

Aus dem Dienst der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins auf seinen Antrag mit dem 31. Oktober 1967 der Pastor Peter Sogelmann in Bergenhufen zwecks Übertritts in den Dienst der Ev. Landeskirche in Württemberg.